

war. Er schildert namentlich die willkürliche Maßregelung der deutschen Presse in Böhmen.

11. Januar. (Böhmen.) Stichwahl für den Gemeinderat in Prag. (Vgl. 1885, 14. Dezember.)

Die 3 tschechischen Kandidaten werden mit 269 von 489 Stimmen gewählt. Von den 5 deutschen Kandidaten erhält keiner die absolute Majorität; infolge dessen wird die Gültigkeit der Wahl des deutschen Kandidaten, auf welchen 222 Stimmen entfallen, von den Tschechen angefochten.

14. Januar. (Niederösterreich.) Der Landtag geht über den klerikalen Antrag, betreffend die Beschränkung der Eheschließung, zur Tagesordnung über.

Der Antrag lautet im wesentlichen, daß jede Eheschließung zuvor der Heimatsgemeinde kundzugeben ist. Der Gemeindevorstand hat eine Bestätigung (Ehemeldschein) auszufertigen. Der Gemeindeausschuß kann aus bestimmten Gründen gegen die Verehelichung Einsprache mit aufschiebender Wirkung erheben, namentlich: wenn der Ehemerber innerhalb eines Jahres, vom Tage der Anmeldung an zurückgerechnet, von der Gemeinde oder überhaupt von öffentlichen Wohlthätigkeitsfonds eine Armenunterstützung erhalten hat oder zur Zeit der Anmeldung mit seinen Leistungen an die Gemeinde und an den Armenfonds im Rückstande sich befindet; ferner: wenn der Ehemerber einen gesicherten Nahrungsstand nicht nachzuweisen vermag. Gegen den aufschiebenden Beschluß des Gemeindeausschusses steht dem Ehemerber binnen vierzehn Tagen das Rekursrecht an die nächstübergeordnete Behörde und gegen die Entscheidung der letzteren neuerlich die Berufung an die nächstübergeordnete politische Behörde zu.

16. Januar. (Ungarn: Mandatsdauer.) Das Oberhaus nimmt den Gesetzentwurf, betreffend die Verlängerung der Mandatsdauer von 3 auf 5 Jahre, mit großer Mehrheit an. (Vgl. 1885, 21. November und 14. Dezember.)

18. Januar. (Oberösterreich.) Der Landtag nimmt den Gesetzentwurf, betr. die Beschränkung der Eheschließung (vgl. Jan. 14), trotz des Widerspruchs des Statthalters an.

18. Januar. (Böhmen.) Verhandlungen des Landtages über die Anträge v. Plener und Trojan. (Vgl. 1885, Dezember 15. u. 17.)

Der Landtag nimmt den von der Kommission acceptierten Antrag Facet an.

Der Kommissionsantrag lautet: Der hohe Landtag wolle beschließen:

I. In Erwägung, daß nach dem Landtagsbeschlusse vom 15. Oktober 1884 in allen Fällen, wo die Bevölkerung der einen oder der andern Nationalität in sprachlich gemischten Gerichtsbezirken das Verlangen nach einer Abgrenzung auf Grundlage der Sprachengrenze geltend macht, diesem Verlangen, insoweit es nach Maßgabe der geographischen, wirtschaftlichen und sonstigen Verhältnisse sich als thunlich erweist, entsprochen werden soll; in Erwägung, daß durch die Abgrenzung eines abgeordneten Gebietes, in welchem bei k. k. Gerichten und Behörden die deutsche Sprache ausschließlich Geltung haben sollte, die Gleichberechtigung des böhmischen Volksstammes hinsichtlich des Gebrauches seiner Sprache ernstlich beeinträchtigt wäre; in